

Informationen zur De-minimis-Erklärung

Warum muss eine De-minimis-Erklärung abgegeben werden und wer muss diese abgeben?

Die flächenbezogene Prämie wird als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, da sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen können.

„De-minimis“-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen jedoch nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen auf bestimmte Höchstwerte begrenzt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Um die Einhaltung der Höchstgrenzen zu gewährleisten, ist die Angabe der in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen Subventionen im elektronischen Antragsverfahren notwendig.

Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe der Antragstellende - unabhängig vom Beihilfegeber - in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erhalten hat. Die Angaben zu De-minimis-Beihilfen gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen.

Dies bedeutet: Antragsteller auf Gewährung einer Bundeswaldprämie/Nachhaltigkeitsprämie, die solche De-minimis-Beihilfen in den letzten 3 Jahren nicht erhalten haben, können dies so im Antrag angeben.